

Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



- Eingangsstempel -

- ab dem Monat der Antragstellung
 1 Monat rückwirkend
 (▶ Angaben unter Nr. 16 erforderlich)

An die Stadt Nürnberg
Jugendamt
Wirtschaftliche Jugendhilfe (Unterhaltsvorschuss)
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg

Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen.

Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben. Bitte **alle Fragen** mit ja oder nein beantworten, bzw. Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist „**unbekannt**“ einzutragen. In **Zweifelsfällen** oder bei **Fragen** ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich.

Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des UVG erhoben. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt ist verpflichtet, alle Auskünfte die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

1 Die Leistungen werden beantragt für das Kind		▶ Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen	
Familienname		Ggf. abweichender Geburtsname	
Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	▶ Meldebestätigung beifügen
b	Das Kind lebt seit _____		
	<input type="checkbox"/> bei seiner Mutter <input type="checkbox"/> in einem Heim/Internat <input type="checkbox"/> bei _____ <input type="checkbox"/> bei seinem Vater <input type="checkbox"/> in einer Pflegestelle <input type="checkbox"/> tagsüber <input type="checkbox"/> Tag u. Nacht		
	Bei Zuzug: vorherige Anschrift des Kindes		dort wohnhaft bis:
c	Wird das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil betreut?		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte wöchentliche Betreuungszeit angeben),		
d	Bei Kindern mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:		
	Das Kind lebt im Bundesgebiet seit _____		
	Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____		
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ ▶ Nachweis beifügen		
	Sonstige Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ Art: _____		
e	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____		
	▶ Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrarschein oder Aufnahmebescheid		
2 Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist		(▶ Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung beifügen)	
<input type="checkbox"/> die Mutter <input type="checkbox"/> der Vater <input type="checkbox"/> die Eltern gemeinsam Name, Anschrift			
<input type="checkbox"/> der Vormund			

3 Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren	
a	<input type="checkbox"/> Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom _____ <small>Gericht, Behörde, Aktenzeichen</small> ▶ Urkunde oder Urteil beifügen
b	<input type="checkbox"/> Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei _____ <small>Gericht, Behörde, Aktenzeichen</small>
c	<input type="checkbox"/> Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil _____
d	<input type="checkbox"/> Beistandschaft besteht bei _____ <small>Behörde, Aktenzeichen</small>

4 Für das Kind wird gezahlt	
a	Kindergeld <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt
b	eine andere kindergeldähnliche Leistung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt bei _____
c	Das Kindergeld/Die kindergeldähnliche Leistung erhält <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind lebt <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt
	<input type="checkbox"/> ein Dritter, nämlich _____ <small>Name, Anschrift</small>

5 Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt oder beantragt	
a	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ Jugendamt _____ für die Zeit vom _____ bis _____ <small>▶ Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen</small>
b	Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, beim _____ Jugendamt _____ am _____ Dieser Antrag wurde <input type="checkbox"/> zurückgenommen <input type="checkbox"/> noch nicht verbeschieden <input type="checkbox"/> abgelehnt.

6 Das Kind erhält ▶ Nachweis beifügen	
a	Leistungen nach dem SGB II <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt _____ <small>Name, Anschrift, Aktenzeichen</small> Jobcenter
b	Sozialhilfe nach dem SGB XII <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt _____ Sozialamt / Amt für Soziales
c	Leistungen der Jugendhilfe <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt _____ Jugendamt
d	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen zur Deckung des Unterhalts <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> beantragt _____ Zuständige Stelle

7 Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorben	
a	Sterbedatum: _____ ▶ Sterbeurkunde beifügen
b	Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefelternteils oder Schadenersatzleistungen ▶ Nachweis beifügen <small>Rentenversicherungsträger</small> _____ in Höhe von monatlich _____ € seit _____
	<input type="checkbox"/> ja, von _____ <input type="checkbox"/> Einmalige Abfindung in Höhe von _____ € für die Zeit vom _____ bis _____
c	<input type="checkbox"/> nein, Antrag wurde abgelehnt. ▶ Bescheid beifügen
d	<input type="checkbox"/> Derartige Leistung wurde bei _____ beantragt, aber noch kein Bescheid erteilt.

8 Elternteil, bei dem das Kind lebt

a	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)		Ggf. abweichender Geburtsname	
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)			
	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit	
	Straße, Hausnummer			
	▶ Meldebestätigung beifügen			
	PLZ, Wohnort		Telefon/Handy	
b	Falls Elternteil mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:			
	Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit _____			
	Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____			
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____			
	▶ Nachweis beifügen			
	Falls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde:			
	Als Saisonarbeiter/in oder Werkvertragsarbeitnehmer/in tätig? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
	Als Arbeitnehmer/in zur vorübergehenden Dienstleistung vom im Ausland ansässigen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
	Sonstige Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, erteilt am _____ Art: _____			
c	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
d	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____			
	▶ Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrarschein oder Aufnahmebescheid			
e	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig			
	seit _____ <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend			
	seit _____ <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet			
	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend vom			
	<input type="checkbox"/> Ehegatten <input type="checkbox"/> anderen Elternteil <input type="checkbox"/> eingetragenen Lebenspartner			
	Name, Vorname, Geburtsdatum _____			
	<input type="checkbox"/> Antrag auf <input type="checkbox"/> Ehescheidung <input type="checkbox"/> Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde gestellt bei:			
	Gericht, Az. _____		Bevollmächtigter Rechtsanwalt _____	
	<input type="checkbox"/> weil dieser für voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt lebt.			
	Grund _____ Name, Anschrift der Anstalt/des Krankenhauses _____			
	<input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt <input type="checkbox"/> Inhaftierung _____			
	<input type="checkbox"/> sonstiger Grund: _____			
f	Lohnsteuerklasse			
	Sind Sie zur Lohnsteuer veranlagt? <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> VI			
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte kreuzen Sie an, welche Steuerklasse besteht:			

Die Nummer 9 ist nur auszufüllen für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren, wenn für das Kind Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (vgl. Angaben bei Nummer 6)

9 Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält

- a**
- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld).
 ► Zuletzt bekanntgegebenen SGB II-Bescheid beifügen
- Falls noch keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden:
 Wurden Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragt?
- ja ► Name, Anschrift des Jobcenters sowie - soweit bekannt - das Aktenzeichen angeben
- nein

Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder beantragt sind:

- b**
- sonstige Sozialleistungen
- Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Aktenzeichen angeben und Nachweise beifügen

- c**
- eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
- Hinweis:**
 Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

Die Nummern 10 und 11 sind nur auszufüllen, wenn das Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist

10 Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (siehe Erläuterungen am Antragsende)

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> nein | ► Nummer 11 ausfüllen |
| <input type="checkbox"/> ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____(Monat) _____(Jahr) | ► Nummer 11 ist <u>nicht</u> auszufüllen
► Schulbescheinigung beifügen |

11 Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule und erzielt bzw. erhält

- a**
- eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
- Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und vollständigen Ausbildungsvertrag beifügen

- b**
- sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Arbeitslohn, Minijob)
- Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und Arbeitsvertrag beifügen

- c**
- Sonstige Einkünfte aus selbständiger Arbeit Gewerbebetrieb
 Land- und Forstwirtschaft Kapitalvermögen
 Vermietung und Verpachtung
- Nachweis beifügen
- Hinweis:**
 Es wird empfohlen sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

- d**
- keine Einkünfte.
- Ist eine Ausbildung für das Kind geplant?
- nein
- ja, voraussichtlicher Ausbildungsbeginn: _____(Monat)_____ (Jahr)

12 Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

13 Elternteil, bei dem das Kind n i c h t lebt

Zusätzlich zu den Angaben unter Nummer 13 ist der nach Nummer 17 folgende Fragebogen vollständig auszufüllen sowie entsprechende Nachweise beizufügen.

a	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname)		Ggf. abweichender Geburtsname
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)		
	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit
	Straße, Hausnummer		
	PLZ, Wohnort		Telefon/Handy
b Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet		
c	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		

14 Monatliche Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind n i c h t lebt

a	Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es <u>n i c h t</u> lebt <input type="checkbox"/> keinen Unterhalt seit _____ weil _____			
b	<input type="checkbox"/> unregelmäßig Unterhalt	_____ am _____	_____ am _____	_____ am _____
	Höhe der Zahlung	_____ €	_____ €	_____ €
c	<input type="checkbox"/> regelmäßig Unterhalt seit _____ in Höhe von mtl. _____ €			
d	<input type="checkbox"/> Vorauszahlungen wurden geleistet i. H. v. _____ € für die Zeit vom _____ bis _____			
e	<input type="checkbox"/> Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet für die Zeit vom _____ bis _____			
	<input type="checkbox"/> Der andere Elternteil wurde von der Unterhaltspflicht freigestellt für die Zeit vom _____ bis _____			
	Grund: <input type="checkbox"/> gerichtlicher Vergleich <input type="checkbox"/> außergerichtliche Vereinbarung			► Nachweis beifügen

15 Der Elternteil, bei dem das Kind n i c h t lebt, wurde durch Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich oder durch sonstige Urkunde zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet

a	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	► Nachweis beifügen
b	Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts gegen diesen Elternteil wurde erhoben <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> bei Gericht <input type="checkbox"/> durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt <input type="checkbox"/> durch den Beistand Anschrift, Az. _____	

Falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend beantragt werden:

16 Wurden für das Kind vor der Antragstellung Bemühungen um Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem es n i c h t lebt, vorgenommen?

<input type="checkbox"/> nein, weil _____
<input type="checkbox"/> ja, am _____
► Nachweis beifügen
Art der durchgeführten Maßnahme(n):
<input type="checkbox"/> Zahlungsaufforderung durch _____
<input type="checkbox"/> Titel beantragt
<input type="checkbox"/> Pfändung
<input type="checkbox"/> Anzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

Selbständige Tätigkeit/Gewerbebetrieb der/des Unterhaltspflichtigen in den letzten drei Jahren				
Name und Anschrift der derzeitigen Firma				
Die Firma existiert seit				
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen				€
Ist die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Weitere oder frühere Firmen?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Die Firma	Name, Anschrift			
existierte von		bis	<input type="checkbox"/> laufend	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen				€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Die Firma	Name, Anschrift			
existierte von		bis	<input type="checkbox"/> laufend	
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen				€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	

Sonstige Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen				
Nebenverdienst als		bei Firma		mtl. €
Einkommen aus Kapitalvermögen			mtl.	€
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung			mtl.	€
Rente von	<input type="checkbox"/> Deutschen Rentenversicherung, ehemals LVA, BfA, BVA, Bundesknappschaft, Seekasse			mtl. €
	<input type="checkbox"/> Sonstige: Name, Anschrift des Rentenversicherungsträgers			
Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft			mtl.	€
Sonstige Einkünfte (z.B. Krankengeld)	Art der Einkunft		mtl.	€
Leistungen des Jobcenters:	Bezeichnung	Az.	mtl.	€

Schulden der/des Unterhaltspflichtigen				
Höhe				€
Grund für die Schulden				
Handelt es sich hierbei um gemeinsame Schulden von Ihnen und der/dem Unterhaltspflichtigen?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> teilweise
Vereinbarung über Schuldentilgung		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	► bitte Nachweis beifügen
Laufende Pfändungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in Höhe von	mtl. €

Vermögen der/des Unterhaltspflichtigen			► sofern bekannt, näher bezeichnen und (Verkehrs-)Wert angeben
Grundvermögen			€
Wohnungseigentum			€
Bausparguthaben			€
Lebensversicherung			€
Bankguthaben/Depot			€
Sonstiges			€

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- ➔ der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- ➔ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ➔ das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- ➔ sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ➔ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- ➔ der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- ➔ die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- ➔ der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- ➔ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ➔ für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- ➔ der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ➔ der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- ➔ für das Kind Halbweisenrente beantragt oder gewährt wird,
- ➔ das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- ➔ für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- ➔ das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können und zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen nach dem UVG erforderlichen Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antragsvordruck und der Fragebogen vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

18

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zu Nummer 10

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- ➔ Mittelschule
- ➔ Realschule
- ➔ Wirtschaftsschule
- ➔ Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- ➔ Gymnasium
- ➔ Fachoberschule
- ➔ Berufsoberschule
- ➔ Allgemeinbildende Förderschulen

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn es**

- a) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält **und**
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**
durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder**
der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, ist.

2. Wann besteht **kei**n Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt **oder**
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2018 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 348 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 399 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 467 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (monatlich 194 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2018 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der **ersten Altersstufe** (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) **154 €**
- in der **zweiten Altersstufe** (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) **205 €**
- in der **dritten Altersstufe** (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **273 €**

Auf diese Unterhaltsleistung werden **angerechnet**:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registrauskunft des Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkennung (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunftsbescheinigung für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten (§ 67 Abs. 12 SGB X) handelt.

Dies sind Angaben über:

- die rassische und ethnische Herkunft,
- die politische Meinungen
- die religiöse oder philosophische Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- die Gesundheit oder das Sexualleben.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach § 1 Abs.1 LPartG begründet,
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltungspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden **oder**
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind **oder**
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Datenschutzhinweis gem. DSGVO im Bereich des Unterhaltsvorschusses

(Datenschutzgrundverordnung)

Datensicherheit: Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen. Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht nutzen Sie bitte das [Kontaktformular Unterhaltsvorschuss](#)

Verantwortlich für diese Datenerhebung: Stadt Nürnberg – Jugendamt, Dietzstraße 4, Telefon 09 11 / 2 31-25 34

Datenschutz: Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an: Stadt Nürnberg, Behördlicher Datenschutz, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg, Telefon 09 11 / 2 31-51 15. Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular Behördlicher Datenschutz](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuss- oder Ausfallleistungen. Art. 6 Abs. 1 DSGVO. §§1 ff. Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Weitergabe von Daten im Rahmen der Aufgabenerfüllung

Innerhalb des Jugendamts:

- Amtsbeistandschaft im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung oder Realisierung der Unterhaltspflicht, wenn im Einzelfall veranlasst.
- Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfen zur Erziehung zur Klärung der Einkommens- oder Aufenthaltsverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Allgemeiner Sozialdienst zur Klärung der Einkommens- oder Aufenthaltsverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Amtsleitung und deren übergeordnete Stellen zur Klärung von Beschwerden und Anfragen von Eltern

Dienststellen der Stadt Nürnberg oder andere Kommunen:

- Einwohnermeldestellen zur Prüfung des Wohnsitzes, wenn im Einzelfall veranlasst.
- Ausländerbehörden zur Prüfung des Aufenthaltsstatus bei ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, wenn im Einzelfall veranlasst.
- Jugendämter zur Klärung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung, wenn im Einzelfall veranlasst
- Jobcenter Nürnberg Stadt im Rahmen der Abwicklung von Erstattungsansprüchen, zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Klärung der Einkommensverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Sozialamt der Stadt Nürnberg im Rahmen der Abwicklung von Erstattungsansprüchen und zur Klärung der Einkommensverhältnisse, wenn im Einzelfall veranlasst
- Wohngeldstelle
- Sozialamt der Stadt Nürnberg zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen, wenn im Einzelfall veranlasst
- Ermittlungsdienst – Amt für Organisation, Information und Datenverarbeitung der Stadt Nürnberg
- zur Klärung der Aufenthaltsverhältnisse oder zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse
- Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg bei der Rückforderung von zu Unrecht erbrachten Leistungen
- Rechtsamt der Stadt Nürnberg im Rahmen des Bußgeldverfahrens
- Regierung von Mittelfranken im Rahmen der Widerspruchsverfahren
- Verwaltungsgerichte im Rahmen der Klageverfahren
- Staatsoberkasse Bayern bei der Auszahlung der Leistung und dem Rückgriff gegenüber den Unterhaltspflichtigen
- Landesamt für Finanzen Bayern bei der Durchsetzung der Unterhaltspflichten im gerichtlichen Verfahren und bei Insolvenzantragangelegenheiten
- Finanzämter bei dem Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen, wenn im Einzelfall veranlasst
- Arbeitsämter beim Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen, wenn im Einzelfall veranlasst
- Kraftfahrtbundesamt beim Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen, wenn im Einzelfall veranlasst
- Rentenversicherungsträger beim Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen, wenn im Einzelfall veranlasst
- Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen des Kontenabrufverfahrens beim Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen, wenn im Einzelfall veranlasst
- Justizvollzugsanstalten beim Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen, wenn im Einzelfall veranlasst
- Polizei im Rahmen von Anfragen und Aussagen bei Strafanzeigen wegen Unterhaltspflichtverletzung
- Amtsgericht Nürnberg im Rahmen von Verfahren bei Unterhaltspflichtverletzung

Weitere Stellen:

- Arbeitgeber beim Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen, wenn im Einzelfall veranlasst
- Krankenkassen und Versicherungsunternehmen beim Rückgriff gegen die Unterhaltspflichtigen, wenn im Einzelfall veranlasst

Übermittlung an Drittländer: Es erfolgt keine Übermittlung an Drittländer.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen für die Aufgaben Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuss- oder Ausfallleistungen erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist der Akten beträgt 10 Jahre mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist der Erlass/die Übernahme des Teilnahmebeitrags zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und die Bezuschussung von individuellen Freizeitmaßnahmen nicht möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.